

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen. Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen wird die Publikation neu geregelt, eine Volksmotion eingeführt, die Finanzkompetenzen leicht angepasst, die Bürgerkommission abgeschafft und die Wahl der Delegierten der Gemeindeverbände neu geregelt.

Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Einleitung

Die aktuelle Verfassung wurde vor rund 20 Jahren erarbeitet und im Jahr 2012 leicht revidiert.

Folgende Fragestellungen haben dazu geführt, dass eine weitere Teilrevision geprüft wurde:

- Braucht es die Bürgerkommission noch oder könnte sie aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden? Wenn es die Bürgerkommission immer noch braucht, könnte sie verkleinert werden?
- Falls eine Schulleitung mit Kompetenzen ausgestattet würde, müsste die Grundlage in der Ortsverfassung vorhanden sein. Vielleicht müsste in einem solchen Fall auch die Schulbehörde angepasst werden.
- Ist die Anzahl Einwohnerratsmitglieder immer noch richtig?
- Ist die Anzahl der notwendigen Unterschriften bei Initiativen und Referenden immer noch richtig?
- Sind die Finanzkompetenzen immer noch zeitgerecht?

Gegen Ende 2018 wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Einwohnerrats- und Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber, welche die Verfassung prüfte und Anpassungen formulierte.

Aufgrund der Vorprüfung des Amts für Justiz und Gemeinden wurde der Bericht und Antrag ergänzt. Sämtliche Anmerkungen und Anpassungen sind im Abschnitt 5 beschrieben.

2. Kommissionsarbeit

Zwischen Januar 2019 und Mai 2019 hat die Kommission an vier Sitzungen die Teilrevision erarbeitet.

Alle Themen wurden diskutiert und die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen wurde auch mit den Verfassungen von Neuhausen am Rheinfl, Stein am Rhein und Thayngen verglichen.

Schlussendlich wurden in folgenden Bereichen Anpassungen vorgenommen:

- Finanzkompetenzen
- Volksmotion
- Bürgerkommission
- Amtliche Publikationen
- Wahl von Delegierten in Gemeindeverbände
- Redaktionelle Anpassungen

Die Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen wird als separates Thema durch eine andere Kommission behandelt.

Auf eine Anpassung der Anzahl Einwohnerratsmitglieder wurde verzichtet. Die 13 Mitglieder erscheinen immer noch angemessen.

Ebenfalls wurde es abgelehnt eine Anpassung der notwendigen Unterschriftenzahl bei Initiativen und Referenden vorzunehmen. Die notwendige Anzahl ist relativ tief, es konnte jedoch festgestellt werden, dass diese tiefe Anzahl nicht zu einer Flut von Referenden und Initiativen geführt hat und somit kein Anpassungsbedarf vorhanden ist.

3. Revisionspunkte

Nachfolgend sind alle Anpassungen beschrieben. Im Anhang I sind die neu formulierten Artikel ersichtlich und als Anhang II finden Sie die Verfassung mit allen Anpassungen. Durchgestrichen sind die wegfallenden Teile und grau hinterlegt alle neuen Teile.

3.1 Finanzkompetenzen

Um die aktuellen Finanzkompetenzen zu beurteilen wurde ein Vergleich mit den drei Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Stein am Rhein und Thayngen angestellt.

Exekutive	Beringen	Neuhausen	Stein am Rhein	Thayngen
Neue einmalige Ausgaben	30'000	100'000	30'000	50'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	15'000	20'000	20'000	15'000
Liegenschaften IZ	400'000	200'000	400'000	300'000
Liegenschaften übrige Zonen	200'000	200'000	400'000	300'000
Liegenschaften Tausch	400'000	200'000	400'000	300'000

Legislative abschliessend	Beringen	Neuhausen	Stein am Rhein	Thayngen
Neue einmalige Ausgaben	150'000	200'000	150'000	150'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	50'000	100'000	50'000	50'000
Liegenschaften	1'000'000	500'000	1'000'000	1'000'000

Legislative fakultatives Referendum	Beringen	Neuhausen	Stein am Rhein	Thayngen
Neue einmalige Ausgaben	600'000	Keine Grenze	600'000	600'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	100'000	Keine Grenze	100'000	100'000

Die Finanzkompetenzen der Legislative entsprechen den Kompetenzen der Vergleichsgemeinden. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, hier Anpassungen vorzunehmen.

Neuhausen am Rheinflall kennt kein obligatorisches Finanzreferendum. Diese Lösung wurde diskutiert, es wurde jedoch darauf verzichtet, das obligatorische Finanzreferendum abzuschaffen.

Die Finanzkompetenz der Exekutive ist im Verhältnis zu den Vergleichsgemeinden in Beringen eher tief. Aus diesem Grund wurden hier kleinere Anpassungen vorgenommen. Neu sollen neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.00 direkt durch den Gemeinderat bewilligt werden können und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.00.

Betroffen von dieser Anpassung sind die Artikel 16 und 25.

3.2 Volksmotion

Mit einer Motion kann jedes Einwohnerratsmitglied die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtsetzenden Beschlüssen verlangen.

Hat eine Einwohnerin oder ein Einwohner von Beringen ein Anliegen, muss heute ein Einwohnerratsmitglied davon überzeugt werden, dieses Anliegen einzureichen.

Mit der Volksmotion soll ein Instrument geschaffen werden, damit die Bevölkerung direkt ein Anliegen einbringen kann, ohne vorgängig ein Einwohnerratsmitglied einzubeziehen. Für das Einreichen einer Volksmotion sind 100 Unterschriften von 100 stimmberechtigten Personen notwendig.

Betroffen von dieser Anpassung ist der Artikel 10a.

3.3 Bürgerkommission

Die Gemeinden Thayngen und Neuhausen am Rheinflall kennen wie die Gemeinde Beringen eine Bürgerkommission. In Stein am Rhein ist der Stadtrat für die Einbürgerungen zuständig.

In der Bürgerkommission dürfen nur Beringer Bürger, die in Beringen wohnhaft sind und das 18. Altersjahr erreicht haben, Einsitz nehmen. Pro Jahr finden meistens zwei Sitzungen zur Besprechung der Einbürgerungsgesuche statt. Die Sitzungsgelder für eine Sitzung mit 11 Mitgliedern belaufen sich auf CHF 880.00.

Die Bürgerkommission entscheidet nur bei Gesuchen im **ordentlichen Verfahren** ob die Person eingebürgert wird oder nicht. Wenn das Gesuch eingereicht wird, findet zuerst durch die Gemeinderatskanzlei die Vorprüfung statt, ob alle erforderlichen Un-

terlagen eingereicht wurden und ob alle faktisch überprüfbaren Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn bei der Prüfung des Gesuches festgestellt wird, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden können, werden die Gesuchsteller angeschrieben um sich zu überlegen, das Gesuch zurückzuziehen. In den meisten Fällen wird das Gesuch dann zurückgezogen und es fallen dadurch geringere Kosten für den Gesuchsteller an.

Wenn alles in Ordnung ist, werden zwei Mitglieder der Bürgerkommission, der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber, eine Sachbearbeiterin Kanzlei (Protokoll) und die Gesuchsteller zu einem Gespräch eingeladen. Dies ist mit einem gewissen Koordinationsaufwand verbunden.

Themen dieses Gespräches sind:

- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern
- Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder
- Kenntnisse über die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse (Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Bevor die neue eidgenössische Einbürgerungsgesetzgebung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde, hat die Bürgerkommission einen Informationsabend veranstaltet. Neu erhalten alle Einbürgerungswilligen für die Vorbereitung auf das Gespräch eine gratis Informationsbroschüre zum Selbststudium oder zur Kursanmeldung bei der Migros Klubschule. Die Klubschule bietet einen kostenpflichtigen Kurs an, in welchem an vier Samstagmorgen der Inhalt der Broschüre durchgearbeitet wird. Damit wurde der Informationsabend der Bürgerkommission Beringen hinfällig.

Mit allen bearbeiteten Gesuchen wird eine Bürgerkommissionssitzung mit der ganzen Kommission durchgeführt, sobald genügend verhandlungsreife Gesuche vorhanden sind, welche eine Sitzung rechtfertigen. Je nach Situation kann dies ein paar Monate dauern bis die Gesuche zuhanden des Kantons und des Bundes zur weiteren Bearbeitung verabschiedet werden können.

Bei den **vereinfachten Verfahren** (8 Jahre der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert) entscheidet gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz bereits heute der Gemeinderat. Das Verfahren läuft grundsätzlich gleich ab, es müssen jedoch keine externen Personen involviert werden, was den Ablauf erleichtert. Zudem können die Gesuche nach dem Einbürgerungsgespräch für die nächste Gemeinderatssitzung aufbereitet und somit in der Regel nach 14 Tagen zuhanden des Kantons und des Bundes verabschiedet werden.

Bei den **erleichterten Verfahren** (Ehepartner ist Schweizer) entscheidet der Bund.

Entscheid vorberatende Kommission und Gemeinderat

Die vorberatende Kommission und der Gemeinderat haben sich ausführlich mit der Zukunft der Bürgerkommission beschäftigt. Sie sind zum Schluss gekommen, dass auch die ordentlichen Einbürgerungsverfahren in Zukunft analog den vereinfachten Verfahren über den Gemeinderat abgewickelt werden sollen.

Ausschlaggebend waren dabei im Wesentlichen die Aspekte, dass

- durch die Anpassung der übergeordneten rechtlichen Grundlagen des Bundes der Handlungsspielraum für die Gemeinde ohnehin eingeschränkt wurde, womit die Beurteilung der Gesuche im Gegensatz zu früher nicht mehr durch ein separates Gremium notwendig erscheint;
- die Weiterbehandlung der Gesuche nach den Einbürgerungsgesprächen anlässlich der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung fortlaufend möglich ist, ohne dass Gesuche zurückgestellt werden müssen, bis genügend Fälle vorhanden sind um eine Sitzung durchzuführen.

Über diesen Entscheid wurde die Bürgerkommission informiert.

Stellungnahme der Bürgerkommission

Die Bürgerkommission wurde über den Vorschlag zur Abschaffung informiert. Die Bürgerkommission beantragt folgendes Vorgehen:

1. *Die Bürgerkommission soll weiterhin bestehen, jedoch nur noch aus 2 bis 3 Mitgliedern. Die Bürgerkommission begründet dies damit, dass beim Gemeinderat keine politische Machtballung entstehen darf bei Geschäften, welche auch neue Mitbürger betreffen. Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll weiterhin ein Gremium mitentscheiden, welches auch das Volk vertritt (Bürgerkommission) und nicht nur ein politisches Gremium (Gemeinderat).*
2. *Die Kommission Ortsverfassung soll mit einem Protokollauszug über die Ansichten und das «Nichteinverständnis der Abschaffung» der Bürgerkommission ins Bild gesetzt werden.*
3. *Die Bürgerkommission beantragt hiermit bei der Kommission der Ortsverfassung, die vorgenannten Ansichten und Argumente für die Ausarbeitung der überarbeiteten Fassung zu berücksichtigen.*
4. *Nach dem Vorliegen der überarbeiteten Fassung möchte die Bürgerkommission von der Kommission der Ortverfassung ein Feedback erhalten.*

Die vorberatende Kommission und der Gemeinderat haben sich mit diesem Geschäft noch einmal beschäftigt und die Stellungnahme der Bürgerkommission diskutiert.

Aus ihrer Sicht ist der Vorschlag der Bürgerkommission mit einer Kommission mit nur noch 2 bis 3 Mitgliedern keine sinnvolle Lösung.

- Es ist weiterhin davon auszugehen, dass nur zwei Mitglieder der Bürgerkommission an den Gesprächen teilnehmen werden. Das dritte Mitglied wird anschliessend mit dem Protokoll über das Gespräch informiert und anschliessend kann die Bürgerkommission über das Gesuch befinden. Somit ist keine Vereinfachung im Ablauf vorhanden, lediglich wird die Terminfindung wahrscheinlich einfacher, da nur noch drei Personen eingeladen werden müssen.
- Die heutige Bürgerkommission hat den Vorteil, dass viele Gruppierungen Einsitz haben, bei einer Kommission mit 2 bis 3 Mitgliedern werden nur noch einzelne Gruppierungen einen Sitz erhalten. Da die Bürgerkommission nicht durch das Volk sondern durch den Einwohnerrat gewählt wird (im Gegensatz zum Gemeinderat), ist davon auszugehen, dass nur die grössten Gruppierungen einen Sitz erhalten werden.

Für die vorberatende Kommission und den Gemeinderat sind keine sinnvollen Alternativen zur vorgeschlagenen Lösung vorhanden, welche den Aspekten des eingeschränkten Handlungsspielraumes und der effizienten Abwicklung besser Rechnung tragen.

Betroffen von dieser Anpassung sind die Artikel 4, 15, 25a, 31 und 32.

3.4 Amtliche Publikationen

Heute erfolgen die Publikationen im amtlichen Publikationsorgan (Klettgauer Bote) und durch Bekanntmachung an öffentlichen Anschlagbrettern.

Aus Sicht der Kommission und des Gemeinderates ist eine Bekanntmachung an öffentlichen Anschlagbrettern nicht mehr zeitgemäss und wird auch fast nicht mehr genutzt. Aus diesem Grund sollen zukünftig amtliche Publikationen neben der Publikation im amtlichen Publikationsorgan auf der Website der Gemeinde publiziert werden.

Betroffen von dieser Anpassung ist der Artikel 3.

3.5 Wahl von Delegierten in Gemeindeverbände

Gemäss heutiger Regelung wählt der Einwohnerrat die Delegierten von Gemeindeverbänden auf Antrag des Gemeinderates.

Das bedeutet, dass der Gemeinderat die Personen sucht und bestimmt und anschliessend der Einwohnerrat diese Personen nur noch bestätigen darf. Dies ist eine Aufgabe, welche den Einwohnerrat nur belastet, ohne dass er eine Entscheidungsbefugnis besitzt. Aus diesem Grund sollen neu diese Delegierten direkt vom Gemeinderat gewählt werden.

Betroffen von dieser Anpassung ist der Artikel 15.

3.6 Redaktionelle Anpassungen

Bei der Bearbeitung der Verfassung wurde festgestellt, dass einige kleinere textliche Korrekturen notwendig sind, welche jedoch keinen Einfluss auf die Rechtsetzung haben.

- In Artikel 16 lit. I wird auf die Personalverordnung der Gemeinde hingewiesen. Das Dokument heisst jedoch seit dem 1. Januar 2007 Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement).
- In Artikel 24 Absatz 1 wird auf das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde hingewiesen. Das Dokument heisst jedoch seit dem 1. Januar 2007 Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement).
- In Artikel 27 wird auf das Verzeichnis der Behörden, Kommissionen hingewiesen. Dieses Dokument heisst jedoch seit vielen Jahren Verzeichnis der Behörden und Kommissionen.

- In Artikel 29 wird auf einen Artikel des Gemeindegesetzes hingewiesen. Da das Gemeindegesetz bereits in der Präambel erwähnt wird und die Artikel angepasst werden könnten, ist dieser Hinweis zu entfernen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen wurde dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausens zur Vorprüfung eingereicht. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bis zur Behandlung im Einwohnerrat die Stellungnahme vorliegen wird.

Über allfällige Anpassungsbedürfnisse wird der Einwohnerrat schnellst möglich informiert.

Am 29. Oktober 2019 ist die Behandlung im Einwohnerrat vorgesehen. Der Entscheid unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist am 9. Februar 2020 vorgesehen. Somit ist anschliessend genügend Zeit vorhanden um Entscheide, welche einen Einfluss auf die Wahlen im Herbst 2020 haben, zu berücksichtigen.

Die Inkraftsetzung ist auf die neue Legislaturperiode vorgesehen, welche am 1. Januar 2021 beginnen wird.

5. Vorprüfung durch Amt für Justiz und Gemeinden

Am 19. August 2019 hat die Gemeinde die Stellungnahme zur Teilrevision der Verfassung erhalten. Nachfolgend sind die Punkte aufgeführt sowie die Massnahmen des Gemeinderates.

5.1 Artikel 3 - Amtliche Publikation

Der neue Art. 3 der Gemeindeverfassung sieht neben der Publikation im „amtlichen Publikationsorgan“ auch eine amtliche Publikation auf der Website der Gemeinde vor.

Damit eine rechtswirksame Publikation elektronisch auf der Website der Gemeinde erfolgen könnte, würde es einer ausdrücklichen Regelung auf Verordnungsstufe bedürfen. Im Gegensatz zum Kanton Zürich gibt es im Kanton Schaffhausen indes keine gesetzliche Grundlage für eine amtliche Publikation mit elektronischen Mitteln. Dementsprechend kann im Kanton Schaffhausen die amtliche Publikation auf einer Website nicht vorgesehen werden. Neben einer gesetzlichen Grundlage, würde eine amtliche Publikation mittels Website ausserdem erfordern, dass diverse Vorgaben eingehalten würden. Insbesondere müsste die Gemeinde Regelungen über Zeitpunkt, Häufigkeit und Identifikationsbezeichnung (Internetadresse; URL) der Veröffentlichung treffen. Sie hätten zudem die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen zu gewährleisten, das heisst dies müsste durch technische Massnahmen sichergestellt werden (vgl. JOHANNES REICH, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, JAAG/RÜSSLI/JENNI [HRSG.], Zürich/Basel/Genf 2017, § 7 N 13 ff.).

Art. 3 kann daher in dieser Form nicht genehmigt werden. Dennoch steht es der Gemeinde Beringen selbstverständlich frei, alle Bekanntmachungen auch auf ihrer

Website zu publizieren und dadurch die Bevölkerung (in unverbindlicher Weise) mit modernen Kommunikationsmitteln über Publikationen auf dem Laufenden zu halten.

Nichts einzuwenden haben wir indes gegen eine Streichung der Bekanntmachung an öffentlichen Anschlagbrettern.

- Der Gemeinderat hat die Vorlage entsprechend angepasst. Der Zusatz "und werden auf der Website der Gemeinde publiziert" wird gestrichen. Selbstverständlich werden die Publikationen weiterhin auf der Website publiziert, dies gilt jedoch nicht als amtliche Publikation.

5.2 Artikel 4, 25a, sowie Streichung von Art. 31 und 32 - Bürgerkommission

Gemäss Art. 97 des Gemeindegesetzes vom 17. August 11998 (GG; SHR 120.100) obliegt die Einbürgerung dem durch die Gemeindeverfassung bestimmten Organ. Gemäss Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 (SHR 141.100) kann bei der ordentlichen Einbürgerung entweder der Gemeinderat das Bürgerrecht erteilen oder aber ein anderes Organ auf Antrag des Gemeinderates. Es ist somit ohne weiteres möglich, die Einbürgerungen dem Gemeinderat zu unterstellen.

- Keine Anpassung des Antrages notwendig.

5.3 Artikel 10a - Volksmotion

Mit der Volksmotion soll ein neues Volksrecht auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Auf kantonaler Ebene ist die Volksmotion als Volksrecht in Art. 31 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.100) vorgesehen. Gemäss Art. 31 KV haben 100 Stimmberechtigte das Recht, dem Kantonsrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen. Die Volksmotion ist das Pendant zum Motionsrecht der Kantonsratsmitglieder (vgl. DUBACH/MARTI/SPAHN, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen, 2004, S. 99 ff.).

Die politischen Rechte (Volksrechte) auf kommunaler Ebene sind im Wahlgesetz (SHR 160.100) und im Gemeindegesetz geregelt und umfassen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen sowie das Recht, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen. Die Volksmotion ist weder im Gemeindegesetz noch im Wahlgesetz ausdrücklich als Volksrecht vorgesehen. Allerdings sieht das Gemeindegesetz in Art. 49 GG vor, dass Gemeinden mit weniger als 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, welche über eine Gemeindeorganisation mit Einwohnerrat verfügen, neben dem Einwohnerrat eine Gemeindeversammlung beibehalten können. Da die Volksmotion mit dem Antragsrecht in der Gemeindeversammlung (Art. 38 Abs. 1 GG) eng verwandt ist, spricht aus kantonaler Sicht nichts gegen die Zulässigkeit der Volksmotion auch auf kommunaler Ebene.

Wir möchten Sie indes darauf hinweisen, dass die Anzahl von 100 Stimmberechtigten eher hoch ist. Zwar sehen der Kanton Schaffhausen sowie die Stadt Schaffhausen vor, dass jeweils 100 Stimmberechtigte eine Volksmotion einreichen können. Es wäre jedoch auch möglich, eine kleinere Anzahl von Stimmberechtigten festzulegen (vgl. Art. 12 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein welche vorsieht, dass zehn Stimmberechtigte eine Volksmotion einreichen können).

- Aufgrund der Stellungnahme ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Anzahl 100 für die Volksmotion zu hoch ist. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurde die

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall als Vorlage genommen. Der Gemeinderat beantragt eine Reduktion der notwendigen Anzahl Stimmberechtigten auf 50.

5.4 Artikel 16 und 15 - Finanzkompetenz

Gemäss Art. 72 GG bestimmt die Gemeindeverfassung, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne, durch den Einwohnerrat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden. Eine Änderung der Finanzkompetenzen ist somit möglich.

- Keine Anpassung des Antrages notwendig.

5.5 Artikel 24 - Delegierte in Gemeindeverbänden

Gemäss Art. 24 Abs. 2 wählt der Gemeinderat die Delegierten von Gemeindeverbänden. Der guten Ordnung halber weisen wir Sie diesbezüglich darauf hin, dass die Verbandsstatuten der Zweckverbände der Gemeindeverfassung vorgehen (Art. 104 Abs. 3 GG). Wenn beispielsweise die Delegierten eines Zweckverbandes gemäss Verbandsordnung vom Einwohnerrat gewählt werden, dann geht diese Bestimmung der Gemeindeverfassung vor und für die Wahl der Delegierten ist auch künftig der Einwohnerrat zuständig.

- Keine Anpassung des Antrages notwendig, die Gemeinde Beringen ist in keinen Gemeindeverbänden, welche eine Wahl durch den Einwohnerrat vorsieht.

5.6 Artikel 29 - Vertretung nach Aussen

Es ist möglich, nur die Klammerbemerkung in Art. 29 zu streichen. Wir erlauben uns indes, Sie darauf hinzuweisen, dass Art. 29 auch gleich vollständig gestrichen werden könnte: Es empfiehlt sich nämlich in der Regel nicht, Bestimmungen, welche durch das kantonale (und somit übergeordnete) Recht abschliessend geregelt werden -wie im vorliegenden Fall die Vertretung nach aussen - im kommunalen Recht zu wiederholen. Dies aus den folgenden Gründen: Es wird der falsche Eindruck erweckt, es handle sich um eine kommunale Norm. Zudem entsteht dadurch unter Umständen der Anschein, das kommunale Recht enthalte alle Normen zum betreffenden Sachbereich, wohingegen im Gemeindegesetz allenfalls noch weitere Normen vorgesehen sind. Und schliesslich besteht die Gefahr, dass bei Änderungen des kantonalen Rechts das kommunale Recht nicht nachgeführt wird.

- Aufgrund der Stellungnahme des AJG beantragt der Gemeinderat den ganzen Artikel 29 zu streichen.

5.7 Artikel 26 - Gesundheitskommission

Die Bildung einer Gesundheitskommission ist im neuen Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (GesG; SHR 810.100) nicht mehr vorgeschrieben. Inwieweit die in Art. 26 iit. b der Gemeindeverfassung verankerte Gesundheitskommission noch besteht und Aufgaben erfüllt, entzieht sich unserer Kenntnis.

- Obwohl der Artikel 26 nicht Bestandteil der Teilrevision war, beantragt der Gemeinderat die vorgeschlagene Anpassung zu machen. Der Gesundheitskommission sind in der Gemeinde Beringen keine Aufgaben zugewiesen, somit kann diese auch gestrichen werden.

5.8 Artikel 35 Abs. 1 - Gemeindegesetz

Ein Verweis auf Art. 2 GG birgt die Gefahr, dass bei einer Änderung des kantonalen Rechts dieser Verweis nicht mehr korrekt sein könnte. Es empfiehlt sich daher, Art. 35 Abs. 1 entsprechend anzupassen, indem etwa nur pauschal auf das Gemeindegesetz verwiesen wird.

- Obwohl der Artikel 35 nicht Bestandteil der Teilrevision war, beantragt der Gemeinderat die vorgeschlagene Anpassung zu machen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang I beigefügten Verfassungsänderungen unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums zuzustimmen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang I

Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen vom 25. Mai 2000 (100.000), revidiert am 23. September 2012 sowie 25. November 2012 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Amtliche Publikation | 1 | Art. 3 ⁴⁾
Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im „Amtlichen Publikationsorgan“. Der Gemeinderat regelt das Nähere. |
| Orientierungsversammlungen | 2 | Vor wichtigen Sachentscheiden führt der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durch. |
| Organe der Gemeinde | | Art. 4 ⁴⁾
Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten an der Urne;
b) das Büro der Einwohnergemeinde;
c) der Einwohnerrat;
d) die Geschäftsprüfungskommission;
e) der Gemeinderat;
f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
g) [...];
h) die Schulbehörde. |
| Volksmotion | 1 | Art. 10a ⁴⁾
50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen. |
| | 2 | Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder. |
| Wahlen | | Art. 15 ³⁾ ⁴⁾
Der Einwohnerrat wählt:

a) das Büro des Einwohnerrates;
b) zehn Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
c) vier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. |
| Geschäfte obligatorisches Referendum | | Art. 16 ⁴⁾
Dem Einwohnerrat kommen folgende Befugnisse zu:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
b) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde;
c) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
d) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über CHF 600'000.00;
e) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 100'000.00;
f) Beschluss über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab CHF 1'000'000.00;
g) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert ab CHF 1'000'000.00. |

Geschäfte fakultatives Referendum	<ul style="list-style-type: none"> h) Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses; i) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben über CHF 150'000.00 bis CHF 600'000.00; j) Beschluss neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00; k) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen; l) Erlass des Reglements über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement); m) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindeverbänden.
Kompetenz Einwohnerrat	<ul style="list-style-type: none"> n) Beschlussfassung über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von CHF 50'000.00 bis CHF 150'000.00; o) Beschlussfassung über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von CHF 20'000.00 bis CHF 50'000.00; p) Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert von CHF 400'000.00 bis CHF 1'000'000.00 und bei Grundstücken in den übrigen Zonen im Wert von CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00; q) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert von CHF 400'000.00 bis CHF 1'000'000.00; r) Genehmigung und Änderung des Stellenplanes; s) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission; t) Abnahme der Gemeinderechnung.
Wahlen	<p>Art. 24 ⁴⁾</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die Besetzung weiterer Funktionen gemäss Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement).</p> <p>² Weiter wählt er die Delegierten von Gemeindeverbänden.</p>
Finanzkompetenz	<p>Art. 25 ⁴⁾</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 50'000.00; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis CHF 20'000.00; c) über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie über die Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert bis CHF 400'000.00 und in den übrigen Zonen im Wert bis CHF 200'000.00; d) den Tausch von Liegenschaften im Wert bis CHF 400'000.00.
Einbürgerungen	<p>Art. 25a ⁴⁾</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>
weitere Aufgaben	<p>Art. 26 ^{3) 4)}</p> <p>Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erbschaftsbehörde; b) [...] ⁴⁾; c) die Sozialhilfebehörde.
Zugehörigkeit zu	<p>Art. 27 ³⁾</p> <p>Die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Gemeinderates zu Kommissionen wird im</p>

Kommissionen

Verzeichnis der Behörden und Kommissionen festgehalten.

Art. 29 ⁴⁾ - [...]

7. ⁴⁾ - [...]

Art. 31 ⁴⁾ - [...]

Art. 32 ⁴⁾ - [...]

Art. 35

¹ Die Gemeindeaufgaben entsprechen dem Gemeindegesetz.

² Weitere Gemeindeaufgaben ergeben sich aus dem Gemeindeleitbild und den aktuellen Ereignissen. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung der zuständigen Behörde.

Fussnoten:

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 99. Xxxxxxxx 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 99. Xxxxxxxx 2020)

II.

¹ Diese Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad

Anhang II

Gegenüberstellung Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen alt - neu (neue Formulierungen sind grau hinterlegt und wegfallende Texte sind gestrichen)

Die Gemeinde Beringen erlässt gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen ⁽¹⁾ die folgende

Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen

A. Allgemeines

Einwohnergemeinde, Begriff	<p>Art. 1</p> <p>1 Die Einwohnergemeinde Beringen ist eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen.</p> <p>2 Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der übergeordneten Verfassung, der Gesetze und der ihr zustehenden Autonomie.</p>
Umfang	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Beringen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.</p>
Amtliche Publikation	<p>Art. 3 ⁴⁾</p> <p>1 Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im „Amtlichen Publikationsorgan“ oder durch Bekanntmachung an öffentlichen Anschlagbrettern und werden auf der Website der Gemeinde publiziert. Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>
Orientierungsversammlungen	<p>2 Vor wichtigen Sachentscheiden führt der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durch.</p>

B. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde	<p>Art. 4 ⁴⁾</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten an der Urne;b) das Büro der Einwohnergemeinde;c) der Einwohnerrat;d) die Geschäftsprüfungskommission;e) der Gemeinderat;f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;g) die Bürgerkommission;h) die Schulbehörde.
---------------------	--

1. Stimmberechtigte in der Gemeinde

Art. 5

eidg. / kantonale Wahlen / Abstimmungen	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in eidgenössischen und kantonalen An- gelegenheiten an der Urne aus.
Gemeindewahlen / Urne	<p>Art. 6 ³⁾ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) vier Mitglieder des Gemeinderates; c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulbehörde; d) vier Mitglieder der Schulbehörde.
Gemeindewahlen / Proporz	<p>Art. 7 Die Stimmberechtigten wählen im Proporzverfahren 13 Mitglieder des Einwohner- rates.</p>
Abstimmungen Gemeinden, oblig. Referendum	<p>Art. 8 Der Abstimmung an der Urne sind zwingend unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung; b) Entscheid über Referendums- und Initiativbegehren. Ausgenommen sind Initia- tivbegehren, denen der Einwohnerrat abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zugestimmt hat; c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde; d) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen; e) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über CHF 600'000.00; f) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 100'000.00; g) Beschluss über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab CHF 1'000'000.00; h) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert ab CHF 1'000'000.00.
fakultatives Referen- dum	<p>Art. 9 Sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen von der amtli- chen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet beim Gemeindepräsidium das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Angelegenheiten der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses; b) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über CHF 150'000.00 bis CHF 600'000.00; c) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00; d) der Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglemen- ten; e) Erlass der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienrege- lung für die der Personalverordnung unterstellten Arbeitnehmer; f) Beitritt zu Gemeindeverbänden.
Initiative	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ 100 Stimmberechtigten steht für die Schaffung neuer Gemeindeaufgaben, zum Erlass bzw. zur Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Verfassung und von allgemeinverbindlichen Reglementen das Initiativrecht zu. ² Das Begehren ist beim Gemeindepräsidium einzureichen. ³ Eine Initiative ist unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat für eine Sa- che zuständig ist.
Volksmotion	<p>Art. 10a ⁴⁾ ¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begrün- dete Volksmotion einzureichen.</p>

² Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

2. Büro der Einwohnergemeinde

Büro der Einwohnergemeinde Art. 11 ³⁾
Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und den zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Wahl Art. 12
Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vom Einwohnerrat gewählt.

3. Der Einwohnerrat

Mitgliederzahl Art. 13
¹ Der Einwohnerrat zählt 13 Mitglieder.
² Die Wahl an der Urne erfolgt im Proporzverfahren.

Aufgaben / Wirkungskreis Art. 14
¹ Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus.
² Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wahlen Art. 15 ³⁾ ⁴⁾
Der Einwohnerrat wählt:
a) das Büro des Einwohnerrates;
b) zehn Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
c) vier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
~~d) elf Mitglieder der Bürgerkommission;~~
~~auf Antrag des Gemeinderates:~~
~~e) Delegierte von Gemeindeverbänden.~~

Geschäfte obligat. Referendum Art. 16 ⁴⁾
Dem Einwohnerrat kommen folgende Befugnisse zu:
Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
a) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde;
b) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
c) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über CHF 600'000.00;
d) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 100'000.00;
e) Beschluss über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab CHF 1'000'000.00;
f) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert ab CHF 1'000'000.00.

fakultatives Referendum g) Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses;
h) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben über CHF 150'000.00 bis

- CHF 600'000.00;
- Kompetenz Einwohnerrat
- i) Beschluss neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00;
 - j) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen;
 - k) Erlass ~~der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung für die der Personalverordnung unterstellten Arbeitnehmer des Reglements über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement)~~;
 - l) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindeverbänden.
- m) Beschlussfassung über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von ~~CHF 30'000.00~~ CHF 50'000.00 bis CHF 150'000.00;
 - n) Beschlussfassung über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von ~~CHF 15'000.00~~ CHF 20'000.00 bis CHF 50'000.00;
 - o) Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert von CHF 400'000.00 bis CHF 1'000'000.00 und bei Grundstücken in den übrigen Zonen im Wert von CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00;
 - p) Beschluss über Tausch von Liegenschaften im Wert von CHF 400'000.00 bis CHF 1'000'000.00;
 - q) Genehmigung und Änderung des Stellenplanes;
 - r) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission;
 - s) Abnahme der Gemeinderechnung.

- öffentliche Sitzungen
- Art. 17
- ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Geschäftsordnung regelt die Ausnahmen.
 - ² Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind zu veröffentlichen mit Hinweis auf das obligatorische oder fakultative Referendum.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

- Anzahl Mitglieder
- Art. 18
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Einwohnerrates.
 - ² Der Einwohnerrat regelt in der Geschäftsordnung die weiteren Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission.

- externe Kontrollstelle
- Art. 19
- Für die Prüfung der Gemeinderechnung stehen der Geschäftsprüfungskommission Fachleute zur Seite.

5. Der Gemeinderat

- Anzahl Mitglieder
- Art. 20
- ¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
 - ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 21

Wahl	Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt, zuerst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, anschliessend die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.
Leitbild	Art. 22 Der Gemeinderat erarbeitet ein Gemeindeleitbild.
Referate	Art. 23 Der Gemeinderat legt in einem Reglement die Geschäftsbereiche fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.
Wahlen	Art. 24 ⁴⁾ ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die Besetzung weiterer Funktionen gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement) . ² Weiter wählt er die Delegierten von Gemeindeverbänden.
Finanzkompetenz	Art. 25 ⁴⁾ Der Gemeinderat beschliesst: a) neue einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 30'000.00 CHF 50'000.00 ; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis CHF 15'000.00 CHF 20'000.00 ; c) über Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie über die Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken in der Industriezone im Wert bis CHF 400'000.00 und in den übrigen Zonen im Wert bis CHF 200'000.00; d) den Tausch von Liegenschaften im Wert bis CHF 400'000.00.
Einbürgerungen	Art. 25a ⁴⁾ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
weitere Aufgaben	Art. 26 ³⁾ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit: d) die Erbschaftsbehörde; e) die Gesundheitskommission ; f) die Sozialhilfebehörde.
Zugehörigkeit zu Kommissionen	Art. 27 ³⁾ Die Zugehörigkeit von Mitgliedern des Gemeinderates zu Kommissionen wird im Verzeichnis der Behörden, und Kommissionen festgehalten.
Kompetenzzuweisungen / Unterschriftenberechtigung	Art. 28 Der Gemeinderat regelt Kompetenzzuweisungen und Unterschriftenberechtigung in der Verwaltung.
Vertretung nach aussen	Art. 29 ⁴⁾ - gestrichen Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen (Art. 53 des Gemeindegesetzes).

6. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber

Art. 30

Beglaubigungen

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen gem. Art. 23, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

~~7. Die Bürgerkommission⁴⁾ - gestrichen~~

Anzahl Mitglieder

~~Art. 31⁴⁾ - gestrichen~~

Wahl

~~¹ Die Bürgerkommission besteht aus elf Mitgliedern.~~

Voraussetzung

~~² Die Wahl erfolgt durch den Einwohnerrat.~~

~~³ Wählbar sind in Beringen wohnende, stimmberechtigte Beringer Ortsbürgerinnen und Ortsbürger.~~

~~⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.~~

~~Erteilung des Gemeindebürgerrechts~~

~~Art. 32⁴⁾ - gestrichen~~

~~Die Bürgerkommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates. Die Mitglieder werden in Pflicht genommen.~~

8. Schulbehörde

Anzahl Mitglieder

Art. 33^{2) 3)}

¹ Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates.

² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil.

³ Auf Vorschlag der Lehrerschaft werden für deren Vertretung zwei Lehrpersonen mit Antragsrecht von der Schulbehörde gewählt.

⁴ Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Löhningen.

Art. 34 - gestrichen²⁾

C. Gemeindeaufgaben

Art. 35⁴⁾

¹ Die Gemeindeaufgaben entsprechen ~~Art. 2 des dem~~ Gemeindegese~~tes~~.

² Weitere Gemeindeaufgaben ergeben sich aus dem Gemeindeleitbild und den aktuellen Ereignissen. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung der zuständigen Behörde.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 36

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Art. 37

- ¹ Sie ersetzt die Einwohnergemeindeverfassung vom 13. Juli 1993.
- ² Die Bürgerordnung vom 16. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Revision

Art. 38

- ¹ Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Die Revision findet statt auf Antrag des Gemeinderates, auf Beschluss des Einwohnerrates oder wenn sie durch eine Initiative verlangt wird.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und genehmigt am 25. Mai 2000

Namens der Einwohnergemeinde Beringen

Der Präsident: Anton Ganz

Der Schreiber: Markus Schwyn

Vom Regierungsrat genehmigt am 13.06.2000

Der Staatsschreiber: Dr. Reto Dubach

⁽¹⁾ Gemeindegesetz vom 17. August 1998 / Gesetzessammlung 120.100

Fussnoten:

²⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 23. September 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 18.12.2012)

³⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 25. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 18.12.2012)

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 99. Xxxxxxxx 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 99. Xxxxxxxx 2020)